



**Einwohnergemeinde
Thörigen**

Datenschutzreglement

gültig ab 01. Januar 2024

Listen:

a Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern
Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere

Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a neuer Wohnort nach Wegzug,

b Titel,

c Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine

formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeinde-Verwaltung.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.00

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in
eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis 400.00 erhoben.

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Sandro Moret

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 9. November 2023 bis 12. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2023 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Die Gemeindeverwalterin

Susanne Simon Wildi